

# RS Vwgh 2007/10/12 2006/05/0147

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2007

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Wr §63 Abs1 lit a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/05/0173 E 20. Mai 2003 RS 1 (hier: Baubewilligungsverfahren, Beschwerdeführer sind Parteilstellung genießende Nachbarn)

## Stammrechtssatz

Die Bezugnahme auf einen zum Bestandteil eines Bescheides, mit dem eine Gebrauchserlaubnis erteilt wird, erklärten Plan reicht aus, ohne dass daraus der Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Objektes, von welcher aus der Gebrauch erfolgen soll, ein Anspruch darauf zukäme, mit dem Bewilligungsbescheid auch den zugrundeliegenden Plan zu erhalten (vgl. das Erkenntnis vom 17. September 1991, Zl. 91/05/0095).

## Schlagworte

Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006050147.X03

## Im RIS seit

15.11.2007

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)